

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

- 1) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der DBV Deponiebetriebsgesellschaft Velbert mbH (im folgenden DBV genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Anlieferung der Materialien gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 2) Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von der DBV schriftlich bestätigt worden sind.
- 3) Sollten einige dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt
- 4) Unser Auftraggeber wird als Anlieferer bezeichnet.

§ 2 Auftragsannahme

- 1) Die Angebote der DBV sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Leistung erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der DBV verbindlich. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- 2) Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen der Angestellten der DBV, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinaus gehen, sind nur dann verbindlich, wenn sie von der DBV schriftlich bestätigt werden.

§ 3 Preise

- 1) Soweit nicht anders angegeben, hält sich die DBV an die in Ihren Angeboten enthaltenen Preise ab deren Datum für 4 Wochen gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der DBV genannten Preise zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2) Die vereinbarten Endpreise gelten zunächst für die Dauer des Vertrages. Sollten sich nach Abschluss des Vertrages die Kosten für die Dienstleistungen ändern, ist die DBV berechtigt, die Preise durch schriftliche Mitteilung anzupassen. Widerspricht der Auftraggeber dieser Anpassung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang, gelten die neuen Preise als vereinbart. Widerspricht der Auftraggeber der Preisanpassung, ist die DBV berechtigt, den Vertrag vorzeitig zum Ende des auf dem Anlauf der Widerspruchfrist folgenden Kalendermonats oder zu einem späteren Zeitpunkt zu kündigen.

§ 4 Gegenstand der Anlieferung

- 1) Grundlage der Anlieferungsbedingungen ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Plangenehmigung der Deponie Plöger Steinbruch
- 2) Es dürfen nur Stoffe angeliefert werden, die den physikalischen und chemischen Anforderungen der Entsorgungsanlage sowie die in ihrer Art, Menge und Beschaffenheit in dem zugehörigen Entsorgungsnachweis oder der im Angebot/ Auftragsbestätigung beschriebenen Eigenschaften entsprechen.
- 3) Auf der Deponie sind diejenigen Abfälle von der Ablagerung ausgeschlossen, bei deren Ablagerung mit schädlichen Reaktionen bzw. Emissionen zu rechnen ist. Dies sind z. B. folgende Abfälle:
 - Produktionsspezifische Abfälle mit Inhaltstoffen, die bereits in geringen Konzentrationen toxisch wirken,
 - Stoffe mit starker Wärmeentwicklung und leichter Entflammbarkeit,
 - Stoffe, deren Temperatur bei der Anlieferung 60°C überschreitet (bei Ablagerung im Bereich von Kunststoffen sind max. 40°C zulässig),
 - Stoffe, aus denen gefährliche chemische Umsetzungen resultieren,
 - Stoffe mit hoher Geruchsintensität
 - Stoffe mit starker Staubentwicklung,
 - Stoffe, die nicht stichfest sind
- 4) die landesspezifischen Regelungen, Entsorgungspflichten gemäß Satzung, sowie Andienungspflichten an Entsorgungsunternehmen sind zu beachten.

§ 5 Zusicherung des Anlieferers

- 1) Der Anlieferer versichert, dass in den angelieferten Stoffen keine Bestandteile enthalten sind, die nach § 4.3 nicht angeliefert werden dürfen.
- 2) Der Anlieferer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen ist verpflichtet, auf dem Wiegeschein bzw. Anlieferungsanzeige seinen Namen und das polizeiliche Kennzeichen des anliefernden Fahrzeuges anzugeben. Darüber hinaus versichert der Anlieferer die Angabe der Abfallherkunft über die VE, einen Übernahmeschein bzw. Anlieferungsbeleg für nicht gefährliche Abfälle, sowie einen Entsorgungsnachweis zzgl. Begleitscheine für gefährliche Abfälle. Der Anlieferer hat die Angaben auf dem Wiegeschein bzw. der Kippkarte zu unterschreiben.
- 3) die DBV ist nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Anlieferers nachzuprüfen.
- 4) Die DBV ist jederzeit zu Teilleistungen berechtigt.
- 5) Die DBV ist berechtigt, sich zur Auftragsbefreiung Dritter zu bedienen.

§ 6 Unser Prüfungsrecht

Bestehen aufgrund der organoleptischen Ansprüche des angelieferten Materials begründete Zweifel an der Einhaltung der Deponiegrenzwerte, so kann der Deponiebetreiber einen Untersuchungsbericht anfordern. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Anlieferers.

§ 7 Haftung des Anlieferers

- 1) Für eintretende Schäden aufgrund der Anlieferung von Stoffen, die in § 4 als nicht erlaubt bezeichnet sind, haftet der Anlieferer in vollem Umfang allein. Sollte die DBV aufgrund eines Schadereignisses in Anspruch genommen werden (öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich) hat der Anlieferer die DBV von allen

Ansprüchen nach § 823 BGB, sowie von Kosten, die aufgrund ordnungsbehördlicher Maßnahmen entstehen, freizustellen.

- 2) Der Anlieferer haftet für Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, sowie für eigenes Verschulden. Er verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB
- 3) Sofern die DBV dem Anlieferer gegenüber Schadenersatzanspruch geltend macht wegen Verletzung von Vorschriften aus den v.g. Bedingungen, hat er den Nachweis zu erbringen, dass die angelieferten Materialien keine Stoffe enthalten, die nach § 4 nicht angeliefert werden durften.

§ 8 Verfahren der Anlieferung

- 1) Mit dem Einfahren auf unser Gelände hat der Anlieferer den Anweisungen der DBV aufsichtsführenden Mitarbeiter Folge zu leisten.
- 2) Die Mitarbeiter der DBV sind vor dem Abladen zu verständigen und ihnen eine Kopie des von uns bestätigten Entsorgungsnachweis vorzulegen bzw. der von uns ausgegebenen Anlieferungsanzeige mit den dazugehörigen Kippkarten.
- 3) die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Büro bekannt gegeben.

§ 9 Eigentumsübergang

- 1) Der Anlieferer versichert, dass die Leistung frei von Rechten Dritter ist.
- 2) Das Eigentum an Materialien geht mit der Entladung durch die Anlieferer auf die DBV über. Wird bei der Entladung festgestellt, dass es sich nicht um die vertraglich vereinbarten Materialien handelt, so ist der Anlieferer verpflichtet, die Materialien zurückzunehmen. Insoweit gelten die Materialien als nicht übernommen und das Eigentum als nicht übertragen. Die dadurch evtl. entstandenen Mehrkosten gehen zu Lasten des Anlieferers.
- 3) Absatz 2 gilt ebenso für den Fall der Sicherstellung von angelieferten Materialien durch die DBV.
- 4) Die DBV ist nicht verpflichtet, in den angelieferten Materialien nach Wertgegenständen suchen zu lassen oder die Suche zu erlauben.

§ 10 Unsere Haftung

- 1) Die DBV haftet im Schadensfall - sei es aus vertraglich oder außervertraglichen Anspruchsgrundlagen, insbesondere aus positiver Vertragsverletzung, Verzug, Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung oder sonstiges Verschulden des Vertragspartners - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von uns oder unseren Mitarbeitern (Erfüllungsgehilfen), es sei denn, es sind Kardinals-Pflichten betroffen.

§ 11 Zahlung

- 1) Die Rechnungen der DBV sind 10 Tage nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.
- 2) Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die DBV behält sich vor, die Schecks jederzeit zurückzugeben.
- 3) Bei Überweisungen gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto gutgeschrieben wird.
- 4) **Verzugszinsen werden entsprechend der gesetzlichen Vorschriften mit 9%-Punkten (Bei Verbrauchern mit 5%-Punkten) über den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.**
- 5) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind. Das gleiche gilt, soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für die Geltendmachung von Minderung oder Zurückbehaltungsrecht.

§ 12 Vorfälligkeitsstellung

Kommt der Kunde schuldhaft in Zahlungsrückstand, ist die DBV berechtigt, Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 13 Datenschutz. Allgemeiner Hinweis

- 1) Es gelten jeweils aktuelle datenschutzrechtliche Vorschriften der EU und/oder der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Sobald die DBV vom Anlieferer die personenbezogenen Daten (Daten eines Ansprechpartners des Anlieferers) übermittelt bekommt, wird sie diese Daten nur falls erforderlich und ausschließlich im Rahmen und zu den im Artikel 6 Absatz (1), Buchstabe (b) DS-GVO (EU) genannten Zwecken verarbeiten.
- 3) Der Anlieferer versichert, dass die von ihm an die DBV übermittelten personenbezogenen Daten rechtmäßig erhoben worden sind.
- 4) Der Anlieferer hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm an die DBV übermittelten personenbezogenen Daten nur dann an die DBV übermittelt werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der DBV und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Erfüllungsort für die Zahlung ist Velbert. Soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Velbert ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch für Urkunden- und Scheckprozesse.

§ 15 Laufzeit

- 1) Der Vertrag wird auf Grundlage der Laufzeit des Abfallpasses oder Entsorgungsnachweis, jedoch max. 5 Jahre geschlossen.
- 2) Er ist jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende ordentlich kündbar.
- 3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung für beide Parteien bleibt davon unberührt.